

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (VEGWaG)

vom 15. Juni 1998¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 31 Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom
26. April 1998 (EGWaG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Waldareal umfasst auch einen Waldsaum, der 0,5 m über die Stockgrenze von Sträuchern, mindestens jedoch 2 m über jene von Waldbäumen hinausreicht, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen. Waldareal

²Als Waldgrenze gilt die äussere Grenze des Waldsaumes.

Art. 2

¹Die Grenzzeichen der amtlichen Vermessung und der Grenzverlauf sind durch den Eigentümer* in geeigneter und dauerhafter Form kenntlich zu machen und zu unterhalten. Abgrenzung des Waldareals

²Der Bestockungsanteil der Weidwälder und der bestockten Weiden ist zu erhalten. Die Anordnung der Bestockung kann auf Bewilligung des Oberforstamtes örtlich verlegt werden, sofern die Gesamtheit der Funktionen erhalten bleibt.

¹ Mit Revision vom 31. Oktober 2005.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Schutz des Waldes

1. Rodungen

Art. 3¹

Rodungsbe-
gehren

¹Rodungsgesuche haben eine Begründung des Begehrens, Planunterlagen über das Vorhaben und Vorschläge für den Rodungersatz zu enthalten.

²Das Oberforstamt veröffentlicht das eingereichte Rodungsbegehren im amtlichen Publikationsorgan und legt die Akten während 30 Tagen zur Einsicht auf.

³Das Oberforstamt holt Mitberichte bei den zuständigen Amtsstellen für Raumentwicklung, Umweltschutz, Jagd sowie Natur- und Landschaftsschutz ein.

Art. 4²

Rodungsent-
scheid

¹Bei Rodungsgesuchen im Zuständigkeitsbereich des Kantons behandelt das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) die Einsprachen und entscheidet auf Antrag des Oberforstamtes über das Rodungsgesuch.

²Das Departement legt den Rodungersatz sowie allfällige Ersatzabgaben und Ausgleichszahlungen fest.

³Das Oberforstamt sorgt für die Grundbuchanmeldung von Art, Flächenausdehnung, Ort und Ausführungsfrist des Rodungersatzes.

Art. 5

Rodungersatz

Als Rodungersatz soll nach Möglichkeit natürlicher Einwuchs, welcher noch nicht Wald ist, anerkannt werden. Bei Aufforstungen sind standortsgerechte Pflanzen zu verwenden.

Art. 6

Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht der Differenz zwischen den Kosten eines gleichwertigen Realersatzes und den Kosten der erbrachten Ersatzleistung. Massgebend sind die Auslagen für Projektierung, Landerwerb, Anlage sowie Schutz und Pflege der Aufforstung während zehn Jahren.

Art. 7

Ausgleich von
erheblichen Vor-
teilen

¹Als erheblicher Vorteil gilt eine Wertsteigerung über das Zehnfache des bisherigen Bodenwertes hinaus.

²Die Ausgleichszahlung beträgt die Hälfte des über das Zehnfache hinausgehenden, um die Kosten des Rodungersatzes verminderten Betrages.

¹ Bisheriger Abs. 3 aufgehoben, bisheriger Abs. 4 abgeändert und wird Abs. 3 durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³Sie wird in der Regel im Zeitpunkt der Rodung fällig.

2. Waldfeststellungen

Art. 8

¹In einem Waldfeststellungsgesuch ist die betroffene Parzelle zu bezeichnen und ein schutzwürdiges Interesse des Gesuchstellers nachzuweisen. Waldfeststellung

²Das Oberforstamt gibt den interessierten Amtsstellen und den betroffenen Grundeigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme.

³Es stellt in Form einer gebührenpflichtigen Verfügung fest, welche Fläche Wald ist.

Art. 9¹

¹Das Amt für Raumentwicklung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Oberforstamt bei der Abgrenzung von Wald und Bauzonen für die Koordination der Verfahren. Erlass und Revision von Nutzungsplänen

²Beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen stellt das Oberforstamt die Waldflächen innerhalb und angrenzend an die Bauzonen verbindlich in Form eines Planes fest.

³Der Plan wird während 30 Tagen im Bezirk öffentlich aufgelegt.

3. Wald und Raumplanung

Art. 10²

¹Forstliche Bauten und Anlagen sind namentlich Waldstrassen, Maschinenwege, permanente Seilanlagen, forstliche Werkhöfe und Holzschöpfe. Darunter können auch Lawinen-, Steinschlag-, Bach-, Rutschhang- und Rufenverbauungen sowie Erosionsschutz und Frühwarnsysteme fallen. Forstliche Bauten und Anlagen

²Forstliche Kleinbauten sind namentlich Begehungswege, Wildschutzzäune, Verbauungen aus Holz und Stein und dergleichen.

³Für temporäre Seilanlagen sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt massgebend.

⁴Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 11³

¹Die Errichtung von Waldhütten ist nur zulässig, wenn das zu bewirtschaftende Areal eine zusammenhängende Mindestfläche von 5 ha aufweist. Waldhütten

¹ Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 4 und 5) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert (Abs. 3 und 5) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

²Der Grundriss der Waldhütte darf für den Aufenthaltsraum 5 m² und für den Werkzeugraum 3 m² nicht überschreiten.

³Die Hütte darf keine festen Fundamente aufweisen und ist auf Sockeln zu erstellen. Sie muss eine einfache, unauffällige Holzkonstruktion aufweisen. Die Errichtung eines gemauerten Kamins ist nicht gestattet.

⁴Aus Gründen der Bewirtschaftung und des Landschaftsschutzes sind Forsthütten im Waldesinnern zu erstellen.

⁵Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

4. Betreten und Befahren des Waldes

Art. 12¹

Zugänglichkeit

¹Als langfristige Einschränkungen gelten insbesondere Ruhezonen für Wild, Naturschutzgebiete, Waldreservate, Quellschutzgebiete und dergleichen. Kurzfristige Einschränkungen sind namentlich Absperrungen von Holzschlägen sowie Einzäunungen zum Schutz von Verjüngungen.

²Als bewilligungspflichtige Veranstaltungen gelten alle organisierten Anlässe, bei welchen die Zahl der zu erwartenden Personen 200 überschreitet. Veranstaltungen mit Tieren (ausgenommen die Jagd) sowie mit Fahrzeugen aller Art sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

³Sind Waldreservate oder Teile davon betroffen, so ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.

⁴Über Bewilligungen von grossen Veranstaltungen im Walde im Sinne dieses Artikels entscheidet das Oberforstamt nach Anhörung der Grundeigentümer, des Bezirkes und der zuständigen Amtsstellen für Umweltschutz, Raumentwicklung, Jagd und Natur- und Landschaftsschutz.

5. Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

Art. 13

Nachteilige Nutzungen

Unzulässige Nutzungen sind innerhalb von fünf Jahren seit Bekanntwerden durch das Departement abzulösen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Art. 14²

Leitungen

¹Leitungen durch den Wald können nur zugelassen werden, wenn eine Umgehung des Waldes nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

²Bei der Durchquerung von Wald ist eine möglichst waldschonende Linienführung zu wählen.

¹ Abgeändert (Abs. 4) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³Bei Leitungen längs Waldrändern ist zur Vermeidung von Aushieben oder Wurzelverletzungen ein angemessener Abstand zum Wald einzuhalten.

Art. 15¹

¹Zur Erstellung von Sportanlagen, Park- oder Rastplätzen, Feuerstellen und dergleichen im Wald ist eine Bewilligung durch das Oberforstamt erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht.

Erholungs-
anlagen

²Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 16²

Ausnahmebewilligungen zur Niederhaltung können im öffentlichen Interesse erteilt werden.

Niederhaltung

Art. 17

Das Kapprecht ist auf Waldränder nur soweit anwendbar, als es den Waldbestand nicht gefährdet.

Kapprecht

Art. 18

Der Wald ist durch einen Zaun zu schützen, wenn Vieh die Funktion oder Bewirtschaftung gefährdet oder beeinträchtigt. Nach Absprache mit dem Oberforstamt können einzelne Waldpartien als Unterstand offen bleiben.

Trennung von
Wald und Weide

Art. 19³

¹Zuständige kantonale Bewilligungsbehörde für die Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald ist das Oberforstamt.

Umweltge-
fährdende Stoffe

²Das Departement erlässt Weisungen betreffend den Vollzug der Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe im Wald, am Waldrand sowie in forstlichen Pflanzgärten.

III. Schutz von Naturereignissen

Art. 20

Sofern der Wald keine nachhaltige Schutzwirkung mehr zu gewährleisten vermag, sind geeignete Massnahmen zur Förderung und Erhaltung seiner besonderen Schutzfunktion zu treffen.

Sicherung von
Gefahren-
gebieten

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abs. 1 abgeändert, bisheriger Abs. 2 aufgehoben und bisheriger Abs. 3 wird Abs. 2 durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

IV. Pflege und Nutzung des Waldes

1. Bewirtschaftung und forstliche Planung

Art. 21

Kantonale Wald-
planung
Inhalt

¹Die kantonale Waldplanung beinhaltet insbesondere:

- a) Standortgrundlagen und Waldzustand;
- b) anzustrebende Waldentwicklung;
- c) generelle technische und infrastrukturelle Massnahmen;
- d) Vorgaben für betriebliche Planungen;
- e) Waldreservate;
- f) Konzepte zur Wildschadenverhütung.

²Sie zeigt die Gewichtung der Waldfunktionen auf.

³Ansprüche an den Wald, welche über den Zuständigkeitsbereich der forstlichen Planung hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Oberforstamt in der kantonalen Richtplanung dargestellt.

Art. 22

Kantonale Wald-
planung
Verfahren

¹Das Oberforstamt führt die kantonale Waldplanung durch. Es lädt die interessierten Kreise zur Mitwirkung ein.

²Sie wird nach Abschluss der Bearbeitung öffentlich bekanntgemacht und während 30 Tagen auf dem Oberforstamt zur Einsicht aufgelegt. Einwände und Anträge sind innert dieser Frist an das Oberforstamt zu richten.

³Nach spätestens 15 Jahren sind Planung und Planungserfolg zu überprüfen.

Art. 23

Kantonale Wald-
planung
Umsetzung

Soweit die kantonale Waldplanung nicht mittels Betriebsplänen oder Projekten umgesetzt wird, kann die Umsetzung mit Verträgen oder Verfügungen erfolgen.

Art. 24

Forstlicher Be-
triebsplan
Inhalt

Der forstliche Betriebsplan richtet sich nach den Festlegungen der kantonalen Waldplanung. Er enthält detaillierte Angaben zu ihrer Ausführung und zur Betriebsführung, insbesondere:

- a) Analyse von Waldzustand, Waldentwicklung und Forstbetrieb;
- b) waldbauliche Planung, Hiebsmengen und weitere daraus abgeleitete Massnahmen;
- c) Erschliessungsplanung;
- d) Massnahmen des Biotop- und Artenschutzes;
- e) finanzielle und betriebliche Planung.

Art. 25

¹Für die Ausarbeitung des forstlichen Betriebsplanes ist das Oberforstamt verantwortlich. Die Kosten nach Abzug allfälliger Subventionen gehen zu Lasten der Waldeigentümer.

Forstlicher Betriebsplan
Verfahren

²Die von einer forstlichen Betriebsplanung betroffenen Waldeigentümer werden zur Mitwirkung eingeladen. Sie erhalten den Plan nach Abschluss der Bearbeitung vorgelegt und haben die Möglichkeit, beim Oberforstamt Einsprache zu erheben.

³Die Revierförster erfassen die Betriebsergebnisse nach den Weisungen des Oberforstamtes.

⁴Der Betriebsplan ist nach 15 bis 20 Jahren zu revidieren.

Art. 26¹

¹Grundlage für die Holznutzung bildet in der Regel der Betriebsplan.

Holznutzung

²Die jährliche Nutzungsplanung wird durch den Revierförster unter Beizug des Oberforstamtes erstellt.

³Die Anzeichnung erfolgt in der Regel durch das Oberforstamt. Es kann diese Aufgabe auch dem Revierförster übertragen.

⁴Das Holz ist nach Anleitung des Revierförsters unter Schonung des verbleibenden Bestandes möglichst ausserhalb der Vegetationszeit zu schlagen.

⁵Sämtliche Holzschlaggesuche für Wälder ohne Betriebsplan sind bis Ende August beim zuständigen Revierförster anzumelden.

⁶Das Schlagen von Nutz- und Brennholz bis zehn Festmeter für den Eigenbedarf erfordert keine Bewilligung.

⁷Los- oder Realholz sind nach den Weisungen des Forstdienstes zu schlagen.

Art. 27

¹Das Oberforstamt erteilt Schlagbewilligungen. Sie sind zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Schlagbewilligung

²Anzeichnungen oder Bewilligungen sind insbesondere zu verweigern, wenn frühere Schlagbedingungen nicht erfüllt sind oder wenn waldbauliche Gründe dagegen sprechen.

³Schlagbewilligungen können von der Hinterlegung eines angemessenen Forstdeposits abhängig gemacht werden, wenn dies zur Durchsetzung von Bedingungen und Auflagen erforderlich scheint.

Art. 28

¹Holzmasslisten müssen spätestens zwei Wochen nach der Einmessung dem Oberforstamt abgegeben werden und haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Holzeinmessung

¹ Abgeändert (Abs. 6) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Name und Adresse des Waldeigentümers, Holzkäufer, Einmessdatum, Revier, Nutzungsart, Sortierung, Rindenabzug, Brutto- und Nettomass sowie sämtliche Abzüge, Deklassierungen etc.

²Das eingemessene Holz ist zu bezeichnen.

³Beitragsberechtigte Nutzungen sind durch den Forstdienst einzumessen.

Art. 29

Unfallverhütung Wer Waldarbeiten verrichtet, hat sich an die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften zu halten.

Art. 30

Pflanzgarten Das Oberforstamt kann zur Sicherstellung der Versorgung mit standortgerechten und einheimischen Baum- und Straucharten einen Pflanzgarten führen.

Art. 31¹

Veräusserung
und Teilung ¹Die Standeskommission genehmigt die Veräusserung von Wald im Eigentum von Kanton, Bezirken oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

²Das Departement entscheidet über die Teilung von Waldgrundstücken. In der Regel werden Teilungen, welche zu einer zusätzlichen Parzellierung des Waldes führen, nicht zugelassen.

³Bedarf die Veräusserung oder Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB), so werden die Bewilligungsverfahren vereinigt und durch einen Gesamtentscheid abgeschlossen.

Art. 32

Waldreservate ¹Zum Schutz oder zur Erhaltung besonders wertvoller Waldgebiete und Waldgesellschaften, bedrohter Pflanzen- und Tierarten, alter Bewirtschaftungsformen und wertvoller Landschaftselemente können im Rahmen der kantonalen Waldplanung Waldreservate ausgeschieden werden.

²Sie bedürfen der Zustimmung des Waldeigentümers.

³Wo es die Sicherung der Waldreservate erfordert, trifft das Departement mit den Waldeigentümern eine langfristige vertragliche Regelung.

Art. 33

Kahlschlagverbot ¹Vom Kahlschlagverbot sind Massnahmen zur Verjüngung von Lichtbaumarten ausgenommen.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

²Ausnahmebewilligungen können auch zur Verjüngung von grossflächig instabilen Waldbeständen durch das Oberforstamt erteilt werden, sofern der Zustand des Waldes keine andere Lösung zulässt und die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.

V. Förderungsmassnahmen

1. Ausbildung, Beratung, Grundlagenbeschaffung

Art. 34

¹Der Kanton ist dafür besorgt, dass das kantonale Forstpersonal mindestens alle zwei Jahre an einem Aus- oder Weiterbildungskurs teilnimmt.

Aus- und Weiterbildung

²Für die Bannwarte ist der Besuch mindestens eines von der SUVA anerkannten Holzerkurses obligatorisch. Die öffentlichen Waldbesitzer sind nach Abzug allfälliger Subventionen zur Übernahme der Restkosten verpflichtet.

³Dem Oberforstamt obliegt die Organisation und Koordination.

2. Finanzierung

Art. 35

¹Die Subventionsabrechnung erfolgt gemäss forstlicher Betriebsabrechnung oder mittels Einzelbelegen.

Zahlungsmodus

²Es können Teilzahlungen geleistet werden. Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der Schlussabrechnung.

Art. 36¹

¹Die Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen sind in einem Projekt mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis darzulegen.

Beiträge zum Schutz vor Naturereignissen

²Als beitragsberechtigte Massnahmen gelten die Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und -anlagen wie Lawinenverbauungen, Steinschlagverbauungen, Aufforstungen, Rutsch- und Erosionsverbauungen, forstlicher Bachverbauungen, das Einrichten von Messstellen, Frühwarnsystemen sowie das Erstellen von Gefahrenkasten und -karten.

Art. 37

¹Beitragsberechtigt sind namentlich Massnahmen zur Überwachung des Waldes und zur Verhütung von ausserordentlichen Waldschäden durch Feuer, Krankheiten, Schädlinge und Schadstoffe, welche die Erhaltung des Waldes gefährden.

Beiträge zur Verhütung und Behebung von Waldschäden

²Beitragsberechtigt sind auch Massnahmen zur Behebung von Waldschäden sowie die sich daraus ergebenden Zwangsnutzungen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 38

Beiträge zur Bewirtschaftung des Waldes

Der Kanton leistet Beiträge an:

- a) befristete, minimale Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich sind und von den Behörden angeordnet werden;
- b) waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind und diese Massnahmen von den Behörden angeordnet werden;
- c) die Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen;
- d) befristete, waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und Holzbringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt oder diese Massnahmen aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwendig sind;
- e) die Gewinnung und Lagerung von forstlichem Vermehrungsgut;
- f) die Erstellung und die Wiederinstandstellung von Waldstrassen, Maschinenwegen, Holzlagerplätzen, Werkhöfen und von weiteren ortsfesten Anlagen sowie an den damit zusammenhängenden Landerwerb bzw. an die Enteignung;
- g) die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen und die Schaffung von Bewirtschaftungsgemeinschaften;
- h) die Regelung des Weidganges;
- i) befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall;
- k) die Wildschadenverhütung gemäss Konzepten bei Wildeinstandsgebieten in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion.

Art. 39¹

Forstliche Investitionskredite

¹Koordinationsstelle für Investitionskredite im Zusammenhang mit forstlichen Massnahmen ist das Oberforstamt.

²Forstliche Investitionskredite können wie folgt gewährt werden:

- a) als Baukredit;
- b) zur Finanzierung von Restkosten subventionierter Massnahmen;
- c) zur Abschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte sowie für die Erstellung forstbetrieblicher Anlagen.

³Darlehen unter Fr. 10'000.-- werden nicht gewährt.

3. Fonds für Walderhaltung

Art. 40

Einlagen

In den Fonds für Walderhaltung sind einzulegen:

- a) Ersatzabgaben bei Rodungen;
- b) der Kantonsanteil der Ausgleichsbeiträge bei Rodungen;
- c) andere für die Walderhaltung bestimmte Beiträge;
- d) die Zinsen dieses Fonds.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 41

Über Entnahmen entscheidet das Departement.

Entnahmen

4. Forstreservefonds

Art. 42

¹In den Forstreservefonds sind einzulegen:

Einlagen

- a) 50 % des Gewinns des Holzproduktionsbetriebes bezogen auf jene Nutzung, die den jährlichen Hiebsatz übersteigt;
- b) die Erlöse aus verkauften Waldparzellen und die Entschädigungen für Einräumung von Dienstbarkeiten;
- c) die Zinsen des Forstreservefonds.

²Der Stand des Forstreservefonds ist jährlich dem Oberforstamt bekanntzugeben.

Art. 43

¹Der Forstreservefonds ist für folgende Zwecke bestimmt:

Entnahmen

- a) für Zuschüsse an Ertragsausfälle, wenn aus forstlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht der volle Hiebsatz genutzt wird;
- b) für die Beiträge an die Restkosten forstlicher Verbesserungen und Investitionen;
- c) für den Kauf von Waldgrundstücken, wenn sie der Arrondierung dienen.

²Die Entnahmen unterliegen der Genehmigung durch das Departement.

VI. Recht zur StrafanzeigeArt. 44¹

Zur Anzeige von Widerhandlungen gegen die Forstgesetzgebung sind die Mitarbeiter des Oberforstamtes und der Kantonspolizei sowie der Wildhüter von Amtes wegen verpflichtet.

Strafanzeige

VII. Verfahren und Vollzug**1. Verfahren**

Art. 45

¹Das Grundeigentum darf nicht entzogen werden, wenn die Einräumung einer Dienstbarkeit zum Ziele führt.

Enteignung

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

²Gegen den Willen des Enteigneten darf nicht auf Dauer enteignet werden, wenn eine temporäre Enteignung zur Erreichung des Zweckes genügt.

2. Vollzug

Art. 46

Gebühren

Die forstlichen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Schlaganzeichnung Fr. 2.— pro Festmeter;
- b) Holzeinmessung und Sortierung Fr. 2.— pro Kubikmeter;
- c) Rodungsbewilligung Fr. 1.— bis Fr. 50.— pro Quadratmeter;
- d) Erstellung forstlicher Betriebspläne Fr. 1'000.— bis Fr. 3'500.— pro Plan;
- e) Aufsicht über forstliche Projekte 5 bis 8 ‰ der Gesamtkosten;
- f) Verfügungen bis Fr. 500.—.

VIII. Schlussbestimmung¹

Art. 47²

Art. 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 1999 in Kraft.

Vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 9. September 1998 genehmigt.

¹ Titel abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.